

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 04, Frankfurt (Oder), 19. April 2006

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (1997/1998) Erweiterung, Erneuerung, Erneuerung und Verbesserung der Gubener Straße **Seite 59-60**
2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung **Seite 61-64**
3. Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Ladengeschäfte anlässlich der FIFA Fußball Weltmeisterschaft 2006 vom 09.06. bis 09.07.2006 **Seite 64**
4. Bekanntmachung Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-06-012, „Messegelände/Nuhnenstraße“ **Seite 65-66**
5. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-13-003, „Paulinenhof“ **Seite 67**
6. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **Seite 67**
7. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter **Seite 67**
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 21. Sitzung am 30.03.2006 **Seite 68**
9. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 68**
10. Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 27.03.2006 (Entschädigungssatzung) **Seite 68**
11. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung **Seite 68**
12. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 31.03.2006 **Seite 70**

#### Ende des amtlichen Teiles

- |   |                 |
|---|-----------------|
| Aufgebote von Sparkassenbüchern         | <b>Seite 71</b> |
| Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern | <b>Seite 71</b> |

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media.Design

Frank Jeschke

Kieler Straße 7

15234 Frankfurt (Oder)

**AMTLICHER TEIL**

**Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder)  
über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche  
Maßnahme (1997/1998) Erweiterung, Erneuerung und Verbes-  
serung der Gubener Straße**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.03.2006 folgende Einzelsatzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Gubener Straße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
- die Erneuerung und Verbesserung der Gehwege
- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
- die Erneuerung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung der Straße
- die Erweiterung der Anlage um unselbständige Parkflächen (beidseitiger Parkstreifen)
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3  
Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der  
Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Gubener Straße ist beitragsrechtlich als Anliegerstraße eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke dient. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 %. Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

**§ 4  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den im Absatz 4 (Maß der Nutzbarkeit) und im Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
- g) 2,1 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und mehr Vollgeschossen,
- h) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

(5)

Für Grundstücke oder Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück /Grundstücksteil baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken / Grundstücksteilen aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse

c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6)

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis g) bestimmten Faktoren bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt, jeweils um 0,5 erhöht:

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 5  
Beitragsschuldner**

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) ge-

nannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 6  
Beitragsatz**

Für die Straßenbaumaßnahme (1997 / 1998) Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Gubener Straße ergibt sich folgender Beitragsatz je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von 4,9528802 €.

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 03.04.2006

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet  
der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung -**

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 30.03.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) erlassen:

**§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 2  
Zuständigkeit**

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

**§ 3  
Allgemeine Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Gemeinschaftsanlagen, wie Kinderspielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.

Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder.

Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

**§ 4  
Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen**

(1) Öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.

(2) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt. Hat jemand öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen oder beschädigt oder beschädigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechselpflanzflächen und offene Baumscheiben) dürfen außerhalb der Wege von unberechtigten Personen nicht betreten werden. Auf öffentlichen Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen ist es untersagt, organisiert Ballsportarten zu betreiben.

(4) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:

a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;

b) aufgestellte Gegenstände zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;

c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;

d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

e) andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder zu belästigen, z. B. durch Ansammlung mehrerer Personen und/oder Lagern, störenden Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder Beteln;

f) mit Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern oder ähnlichen Sportgeräten Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen oder derartige Einrichtungen zur Benutzung der vorbezeichneten Sportgeräte aufzustellen;

g) Brunnen, Zier- oder Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Hunde darin baden zu lassen;

h) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;

i) Feuer anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;

j) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;

k) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sons-

tige Verpackungs-materialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegzuerwerfen oder zurückzulassen;

l) Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Altkleidercontainer, Biotonnen, Wertstoffbehälter (Papier, Pappe, Glas), Papierkörbe und alle anderen Behältnisse, die für die vorbezeichneten Nutzungen aufgestellt wurden, sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen;

m) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe, die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten; zu den Wasser gefährdenden Stoffen zählen u. a. Säuren, Laugen, Mineralöle und Gifte;

n) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen;

o) Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller der vorbezeichneten Werbemittel nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbotes.

#### § 5 Kinderspielplätze

(1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes entsprechende Aktivitäten sind untersagt, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(2) Tiere dürfen auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde.

#### § 6 Tiere

(1) Wer auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie diese nicht beschädigen oder verunreinigen. Tierhalter bzw. Tiere mit sich führende Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Materialien sind von den Nutzern mitzuführen und zum Einsatz zu bringen.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Als Ausgleich bietet die Stadt Frankfurt (Oder) Hundeauslaufflächen an, die gesondert bekannt gegeben werden. Auch hier gelten die in Absatz 1 beschriebenen Pflichten.

(3) In den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht ein dem Verbot entgegen stehendes berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann oder eine gesondert einzuholende Genehmigung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.

(4) Das Füttern frei lebender Tiere ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten, außer es ist zum Überleben der Tiere auf Grund äußerer Umstände notwendig. Das Füttern verwilderter Tauben ist generell untersagt. Grundstückseigentümer haben bereits vorhandene Nist- oder Aufenthaltsmöglichkeiten für verwilderte Tauben zu beseitigen oder ihre Liegenschaften so herzurichten, dass ein ständiger Aufenthalt nicht möglich ist (Vergrämnungsmaßnahmen).

#### § 7 Offene Feuerstellen

Das Verbrennen von Materialien auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist erlaubnispflichtig, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen. Es dürfen nur trockenes naturbelassenes Holz, Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts verbrannt werden. § 4 Abs. 4 Buchstabe i) ist zu beachten.

#### § 8 Nummerierung von Gebäuden

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer sollte nicht kleiner als 150 mm und muss von der Straße aus jederzeit deutlich erkennbar sein.

(2) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude in Höhe Oberkante und neben dem Hauseingang zu befestigen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist die Nummernfolge anzubringen, und jeder einzelne Eingang ist zusätzlich gesondert auszuschildern. Tritt das Gebäude mehr als 10 Meter von der Straßenbegrenzungslinie zurück oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung oder am Grundstückszugang zu befestigen bzw. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 3 Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

#### § 9 Fahrzeuge

(1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen sowie das Befahren dieser Flächen ist verboten.

(2) Es ist weiterhin untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen zu warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, in Stand zu setzen.

**§ 10  
Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben) außerhalb der Wege betritt oder auf öffentlichen Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen organisiert Ballsportarten betreibt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen entfernt, beschädigt, Teile abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) in öffentlichen Straßen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache durch Farbaufbringung oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. e) durch Ansammlung mehrerer Personen und/oder Lagern, störenden Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder Betteln andere Personen mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, beeinträchtigt oder belästigt;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. f) mit Skateboards, Kickboards, BMX - Rädern, Inlineskatern oder ähnlichen Sportgeräten Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt oder derartige Einrichtungen aufstellt;

11. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) Brunnen, Zier-, oder Springbrunnen oder Wasserspiele betritt oder verunreinigt oder durch Hunde betreten oder verunreinigen lässt;
12. das Verbot nach § 4 Abs. 4 Buchst. h) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen außer auf dafür vorgesehenen Plätzen, missachtet;
13. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. i) Feuer anzündet oder Grillgeräte jeder Art gebraucht, außer in dafür vorgesehenen Bereichen;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. j) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. k) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. l) die dort genannten Behälter sowie den zur Abholungbereitgestellten Sperrmüll durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. m) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;
18. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. n) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen reinigt;
19. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. o) ohne Erlaubnis Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel anbringt oder anbringen lässt, aufstellt oder aufstellen lässt oder bei erteilter Erlaubnis seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
20. entgegen § 5 Abs. 1 sich unberechtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält oder nicht zweckentsprechende Aktivitäten durchführt;
21. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt;
22. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
23. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 geeignete Materialien nicht mitführt und benutzt;
24. entgegen § 6 Abs. 2 die Anleinplicht in der Stadt missachtet;
25. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 auf Hundenauslauflächen die geforderten Materialien nicht mitführt und benutzt;
26. entgegen § 6 Abs. 3 die Anleinplicht in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten missachtet;
27. entgegen § 6 Abs. 4 dem Fütterungsverbot frei lebender Tiere zuwiderhandelt oder keine Vergrämnungsmaßnahmen ergreift;
28. entgegen § 7 Feuer ohne Erlaubnis oder in einem nicht dafür gesondert ausgewiesenen Bereichen abbrennt;

29. entgegen § 8 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt;

30. entgegen § 9 Abs. 1 mit Fahrzeugen die dort genannten Flächen benutzt;

31. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge wartet oder in Stand setzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bewehrt sind.

(3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 03.04.2006

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung  
zur Regelung der Öffnungszeiten für Ladengeschäfte  
in der Stadt Frankfurt (Oder) anlässlich der FIFA Fußball  
Weltmeisterschaft 2006 vom 09.06. bis 09.07.2006**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 722), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II für das Land Brandenburg S. 539), des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. des Landes Brandenburg S. 266) und des Antrages des Handelsverbandes Berlin Brandenburg erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Gewerbeangelegenheiten, als zuständige Behörde folgende ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung:

**§ 1**

1. Auf Grund der besonderen Bedeutung der FIFA Fußballweltmeisterschaft im Allgemeinen und der geplanten besonderen Aktivitäten in der Innenstadt sowie der zu erwartenden Un-

terbringung von WM Touristen im Besonderen, als ein weiterer Anlaß für die überregional wirksame Präsentation der Stadt Frankfurt (Oder) und des damit verbundenen zeitlich abgegrenzt auftretenden Waren- und Dienstleistungsbedarfes sowohl bei den Bürgern als auch bei den Besuchern der Stadt Frankfurt (Oder) können die Ladengeschäfte in der gesamten Stadt

**für die Dauer der FIFA Weltmeisterschaft 2006 vom 09.06.2006 bis 09.07.2006**

**- Werktags bis 24.00 Uhr und**

**- Sonntags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Ladenschlussgesetz für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden öffnen.

2. Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gilt nur für o. a. Zeiten im Jahr 2006 und entfaltet keine Regelungsgestaltung für andere Veranstaltungen aus Anlass anderer besonderer Tage.

3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, der §§ 16 Abs.2, 17 Abs.4 Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz und der Manteltarifvertrag im Einzelhandel zu beachten.

4. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden. Werden die Arbeitnehmer mehr als acht Stunden pro Werktag beschäftigt, muss die Mehrarbeit innerhalb von sechs Kalendermonaten ausgeglichen werden, so dass im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Auch diese Ausgleichzeiten sind aufzuzeichnen. Werden die Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, ist ihnen ein ganzer Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungssonntag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren (§ 11 Abs.3 Arbeitszeitgesetz).

5. Die Beschäftigung an Sonntagen darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

6. Beschäftigte dürfen jeweils nur an drei der fünf Sonntage während der Fußball Weltmeisterschaft eingesetzt werden.

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 31.03.06

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-06-012,**  
**„Messegelände/Nuhnenstraße“**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 29.06.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände/Nuhnenstraße“, für das in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet zwischen Fürstenwalder Poststraße, Nuhnenstraße und Bahnlinie Berlin-Frankfurt (Oder) wurde am 07.12.2000 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mit drei Maßgaben und einer Auflage genehmigt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgaben und die Auflage wurden durch den Beitrittsbeschluss/Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.10.2001 bestätigt.

Der Beschluss vom 29.06.2000 über den Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände/Nuhnenstraße“ als Satzung, die Erteilung der Genehmigung vom 07.12.2000 sowie die Änderung der Satzung durch den Beitrittsbeschluss vom 31.05.2001 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung. Neben den Festsetzungen für Erschließungs-, Grün- und Freiflächen setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen die Nutzung des Gebietes als sonstiges Sondergebiet Messen, Ausstellungen, Kongresse, Festplatz und großflächigen Einzelhandel gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132 zuletzt geändert am 22. April 1993, BGBl. I S. 466) fest.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), werden etwaige Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 24.10.2001 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände/Nuhnenstraße“ rückwirkend zum 24.10.2001 in Kraft gesetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818), über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich  
(siehe Seite 66)

Frankfurt (Oder), den 07.04.2006

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 07.04.2006

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 65



**Bekanntmachung**

**Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-13-003, „Paulinenhof“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.03.2006 beschlossen, für das in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-13-003, „Paulinenhof“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Das Plangebiet des künftigen Bebauungsplanes BP-13-003, „Paulinenhof“ liegt innerhalb des 1993 durch Satzung festgelegten Denkmalbereichs Paulinenhofsiedlung (historische Gartensiedlung) in Frankfurt (Oder) und der 1999 rechtskräftig gewordenen Gestaltungssatzung Paulinenhofsiedlung im Stadtteil West. Es erstreckt sich auf das bisher noch unbebaute Gelände um den ehemaligen Paulinenhof zwischen Georg-Friedrich-Händel-Straße/August-Bebel-Straße/Albert-Fellert-Straße und Hermann-Boian-Straße. Der künftige Geltungsbereich hat somit eine Größe von etwa 8.300 m<sup>2</sup> (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte).

Entsprechend den Ergebnissen der am 25.06.1998 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung "Gartensiedlung Paulinenhof Frankfurt (Oder)" soll der Bebauungsplan den rechtsverbindlichen Rahmen für die künftige Bebauung mit Vorgaben und Festsetzungen für eine maßvolle, mit dem Gebäude- und Nutzungsbestand verträgliche Verdichtung bilden. Die Ziele des städtebaulichen Denkmalschutzes für eine aufgelockerte, hofbildende, niedrige Wohnbebauung sollen an diesem Standort mit der Bauleitplanung unterstützt werden.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 02.05.2006 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 BauGB\* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Im Übrigen werden Sie Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Stellungnahmen abzugeben.

\* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 69)

Frankfurt (Oder), den 07.04.2006

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 20. Sitzung am 16.02.2006 gemäß § 7 Nr.4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 170.346,60 € ermittelt.

Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wird für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2004 liegt zur Einsichtnahme

**vom 24.04.2006 bis 28.04.2006**

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 07.03.2006

Volker Starke  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter**

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 20. Sitzung am 16.02.2006 gemäß § 7 Nr.4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 532.881,95 € ermittelt.

Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Werkleiter wird für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2004 liegt zur Einsichtnahme

**vom 24.04.2006 bis 28.04.2006**

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 07.03.2006

Volker Starke  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer 21. Sitzung am 30.03.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**• Besetzung von Ausschüssen durch die Fraktion  
Die Linkspartei.PDS**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß §§ 50 und 104 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion die Linkspartei.PDS

**in den Hauptausschuss**

als stellvertretendes Mitglied für Heinz Tief **Peter Winter**

**in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss**

als Mitglied für Heinz Tief **Peter Winter**

**in den Werksausschuss Eigenbetrieb Sportzentrum**

als Mitglied für Heinz Tief **Peter Winter**

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder)/Slubice auf Vorschlag der Fraktion Die Linkspartei.PDS

**in den gemeinsamen Ausschuss für wirtschaftliche Entwicklung und europäische Integration Frankfurt (Oder)/Slubice**

als stellvertretendes Mitglied für Heinz Tief **Axel Henschke**

**• Jahresrechnung 2005**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die gemäß § 93 Absatz 2 GO Brandenburg vom Kämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung 2005 zur Kenntnis und verwies diese zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes in den Rechnungsprüfungsausschuss.

**• Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 zum Schuljahr 2006/07 an weiterführenden Schulen der Stadt Frankfurt (Oder)**

**• Fortschreibung Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Hier: Beschluss über die Fortschreibung der Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder) als informelle Rahmenplanung und deren öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das Gesamtkonzept zur Stabilisierung der Einwohnerzahlen in Frankfurt (Oder) – Grundlagenpapier zur weiteren Diskussion – zur Kenntnis.

Frankfurt (Oder), 06.04.2006  
Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über eine personelle Veränderung in der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

Durch den Tod des Herrn Heinrich Tief geht das Mandat entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Herrn Peter Winter über.

Tarlach  
Kreiswahlleiter

Frankfurt (Oder), 27.02.2006

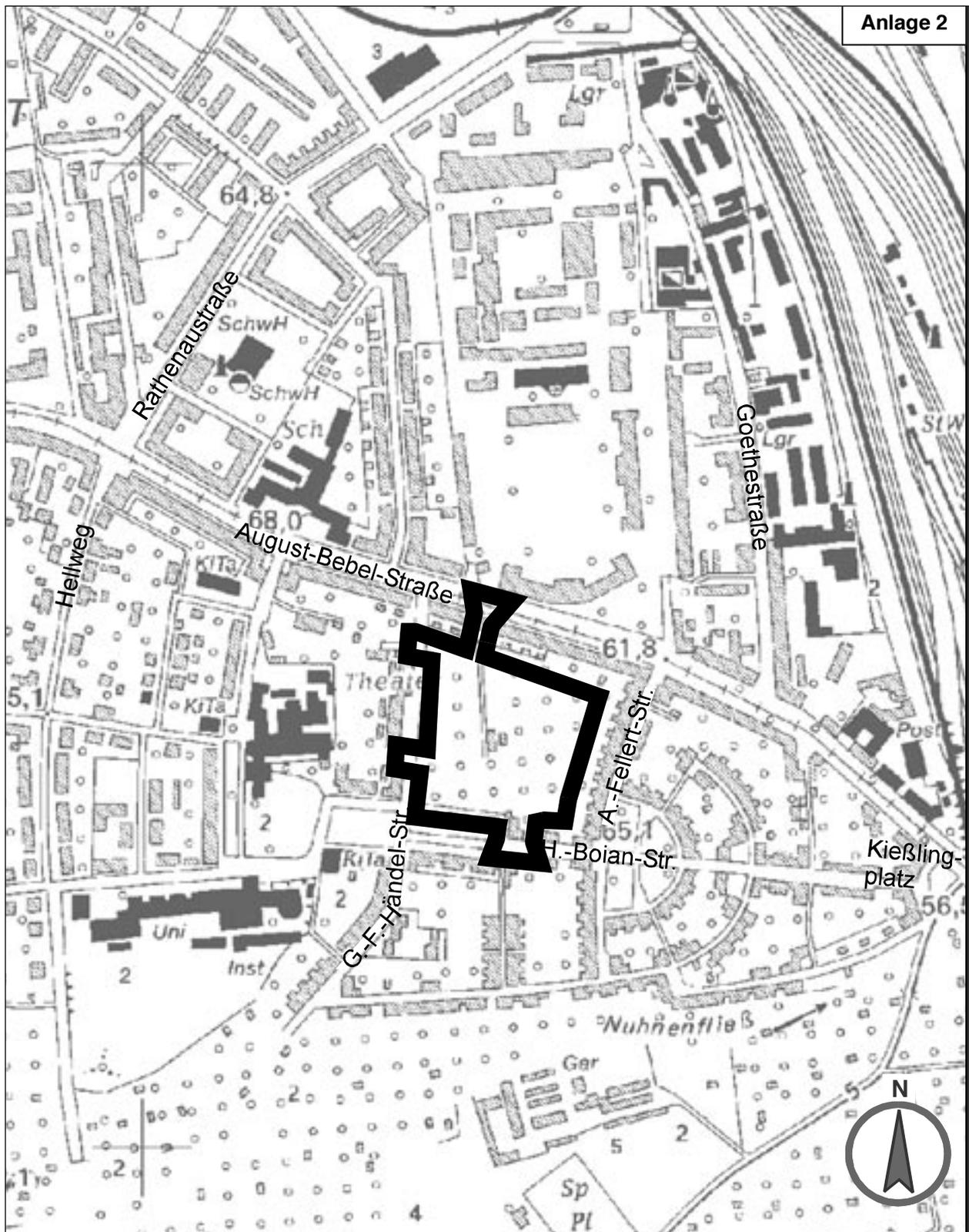
**Satzung  
über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der  
Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree vom 27.03.2006  
(Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) und der Änderung nach dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I, S. 2) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KommAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 27. März 2006 folgende Satzung neu beschlossen:

**§ 1  
Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben die von den Kreistagen der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie von der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) gewählten Regionalräte der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 RegBkPlG und deren Stellvertreter, jeweils in Ausübung ihres Stimmrechtes, sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

Anlage zu Seite 67



Anlage 2

 <p>Frankfurt ODER Kleinstadt Stadt Frankfurt (Oder)</p>	<p>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt</p>	<p>Dezernat II</p>
	<p>Übersichtskarte Bebauungsplan BP-13-003 "Paulinenhof"</p> <p>Originalmaßstab 1 : 5.000</p>	<p>September 2005</p>

**§ 2**

**Anspruchsvoraussetzungen**

Nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Arten der Entschädigung**

Gewährt werden können Leistungen für

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Fahrtkostenentschädigung
- c) Verdienstausfall.

**§ 4**

**Entschädigung für Aufwand**

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 entstandenen Aufwands wird eine Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe des Satzes, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht, gewährt. Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung an demselben Tage, bestimmt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.

**§ 5**

**Fahrtkostenentschädigung**

Den Anspruchsberechtigten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort entstehen, auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt in Anwendung des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes.

**§ 6**

**Verdienstausfall**

(1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstausfall entschädigt, sofern deren Arbeitgeber keine bezahlte Freistellung für die Tätigkeit gem. § 2 gewährt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Zeit vom Verlassen des Arbeitsplatzes, um auf direktem Wege zum Sitzungsort zu gelangen und zurück (Ende der Arbeitszeit beachten) wird berücksichtigt.

(3) Abhängige Beschäftigte haben den Verdienstausfall durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstausfall dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die Entschädigung gemäß den Entschädigungsarten aus § 3 ist auf einem gesonderten Formular zu beantragen und von der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree aus den von der Landesplanungsbehörde zugewiesenen Haushaltsmitteln zu erstatten.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung vom 08. Dezember 1997 tritt damit außer Kraft.

Beeskow, den 27. März 2006

Manfred Zalenga  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)  
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges  
1988 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor der Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden.

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Frankfurt (Oder)	Öffnungszeiten:
Bürgeramt	Mo 08.30 - 12.00 Uhr
Erfassungsbehörde	Di 08.30 - 12.00 u. 13.00 - 19.00 Uhr
Bischofstraße 6	Do 08.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
15230 Frankfurt (Oder)	Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Bekanntmachung**

**Liste der Fundtiere vom 31.03.2006**

<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
11.10.2005	American Staffordshire Terrier, männlich, dunkelbraun
14.11.2005	Spitz-Mischling, männlich, schwarz
24.12.2005	Mischling, männlich, schwarz
01.01.2006	Terrier-Mischling, weiblich, weiß/schwarz/braun
05.01.2006	Kater, schwarz
08.02.2006	Boxer-Mischling, weiblich, braun gestromt
13.02.2006	Mischling, männlich, schwarz
16.02.2006	Rauhhaardackel, weiblich, braun
04.03.2006	Pinscher-Mischling, weiblich, schwarz/braun
11.03.2006	Mischling, weiblich, braun
11.03.2006	DSH, weiblich, schwarz/grau
14.03.2006	Husky, männlich
16.03.2006	Schnauzer-Mischling, männlich, schwarz
17.03.2006	Katze, dreifarbig
20.03.2006	DSH, männlich, schwarz/braun
23.03.2006	DSH, weiblich, schwarz/braun
25.03.2006	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
27.03.2006	Boxer-Mischling, männlich, hellbraun/weiß
29.03.2006	Rottweiler, männlich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Freitag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

**Ende des amtlichen Teiles**

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 6000761188  
6990943368  
6003737989  
6004731364  
6004815061  
6000467069

Bankleitzahl: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 15. März 2006  
Sparkasse Oder-Spree

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 6403391281  
6000585975  
6215736595  
6010249196  
6004977363  
6002775267  
6005247466  
6880472867  
6004994080

Bankleitzahl: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 21. März 2006  
Sparkasse Oder-Spree



